

Gebiete erfolgt, nach dem bezüglichen Landesrecht, anderenfalls nach dem etwa abgeschlossenen Staatsverträgen.

§ 46. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der Zollbehörde findet in den Zollausschüssen nicht statt.

§ 47. Die Bestimmungen der Staatsverträge über die den Konsulen fremder Staaten in Vergangsfällen zustehenden Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

XXIII

Seefraßenordnung

vom 5. Februar 1906.
(RGBl 120.)¹

1. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf dem mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seefahrern befahrenen Gewässern.

¹ Die § zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See 2/5. 97 (RGBl 203) ist ergänzt und abgeändert worden durch die § 5/2. 06 (RGBl 115). Gemäß der in der letzteren Nr. V enthaltenen Vermächtnung ist eine zusammenfassende Publikation unter der Bezeichnung „Seefraßenordnung“ vom 10/2. 06 erfolgt. Vgl. § 2/1. 76 betr. die deutsche Seemacht (RGBl 11). Def. 31./7. 87 betr. die einheitliche Bezeichnung der Hochwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern (RGBl 387). § 10/5. 97, betr. die Richtig- und Signalführung der Pflückerfahrzeuge auf der Ostseebahndampfschiffahrt (RGBl 215), ist aufgehoben durch § 5/2. 06. § 15/8. 76, ist in Kraft seit 1/5. 76 (RGBl 183): 1. Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See hat der Führer eines jeden derselben dem anderen Schiffe und dem bogen- oder linken Vorwärtigen zur Überzeugung oder Verlangung der nachteiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er das eine oder die andere Schiff und die darauf befindlichen Personen insoweit ist.

Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der beteiligten Schiffe verpflichtet, so lange beisammen zu halten, bis sie sich derer Gemüthsheil verschafft haben, daß eines derselben weiteren Beistand bedarf.

2. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungszeichen, sowie den Namen, den Rang